

Zeitschrift:	Der Schweizer Geograph: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Geographieleher, sowie der Geographischen Gesellschaften von Basel, Bern, St. Gallen und Zürich = Le géographe suisse
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Geographieleher
Band:	13 (1936)
Heft:	1

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

des

Verbandes Schweizerischer Geographischer Gesellschaften

I. Bestand und Zweck.

1. Die Geographischen Gesellschaften der Schweiz, welche die vorliegenden Statuten anerkannt haben, bilden den Verband Schweizerischer Geographischer Gesellschaften.
2. Dieser Verband stellt sich die Förderung wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bestrebungen und die Verbreitung der Kenntnisse im Bereiche der Geographie zur Aufgabe.
3. Neuentstehende Geographische Gesellschaften können durch die Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden.
4. Austritte können nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen und müssen vor dem 1. Februar dem Zentralpräsidenten schriftlich und begründet mitgeteilt werden.
5. Der Sitz des Verbandes Schweizerischer Geographischer Gesellschaften ist der des jeweiligen Vorortes.

II. Zugehörigkeit.

6. Der Verband Schweizerischer Geographischer Gesellschaften ist zugleich eine Zweiggesellschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und hat im Senat der S. N. G. einen Vertreter und einen Ersatzmann (s. Art. 26).
7. Als Zweiggesellschaft der S. N. G. hält der Verband jedes Jahr seine Jahreszusammenkunft in der Sektion für Geographie und Kartographie ab (s. Art. 29—31).
8. Der Verband ist zugleich Mitglied der Union Géographique Internationale und lässt sich an den Internationalen Geographenkongressen vertreten.

III. Organisation.

9. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Der Zentralvorstand (Art. 11—18),
 - b) die Delegiertenversammlung (Art. 19—26),
 - c) die Generalversammlung (Art. 27 und 28),
 - d) die Jahreszusammenkunft (Art. 29—31).
10. Der Verband besitzt eine Bibliothek und ein Archiv (Art. 37).

IV. Der Zentralvorstand.

11. Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Der Vizepräsident ist zugleich Kassier.

12. Die 3 Mitglieder des Zentralvorstandes werden nach Vorschlag der Vorortsgesellschaft von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

13. Nach drei Jahren geht der Vorort auf eine andere Gesellschaft über. Die Reihenfolge wird wie folgt bestimmt: Genf, Basel, Neuenburg, Zürich, Bern, St. Gallen, Verein Schweiz. Geographielehrer.

14. Der Zentralpräsident beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung ein und leitet die Verhandlungen derselben, sowie die geschäftlichen und wissenschaftlichen Sitzungen der Jahreszusammenkünfte und der Generalversammlung.

15. Der Zentralpräsident ist befugt, ein Mitglied oder den Jahresvorstand der S. N. G. mit der Veranstaltung der Jahressitzung oder einer Exkursion zu beauftragen.

16. Der Zentralpräsident legt am Schlusse der Amtsduer der Delegiertenversammlung zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die abgelaufene Tätigkeitsperiode ab. Ferner verfasst er einen kurzen Tätigkeitsbericht für die Jahresversammlung der S. N. G.

17. Der Aktuar führt das Protokoll der Verhandlungen und besorgt mit dem Zentralpräsidenten die Korrespondenz.

18. Der Kassier führt das Kassawesen und legt alljährlich hierüber Rechnung ab (vgl. Art. 32—35).

V. Die Delegiertenversammlung.

19. Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgesellschaften; jede Gesellschaft hat hierin 1 Stimme.

20. Kein Delegierter darf mehr als eine Gesellschaft vertreten.

21. Die Delegiertenversammlung kommt jährlich wenigstens einmal zusammen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Gesellschaften vertreten sind.

22. Die Delegiertenversammlung vertritt den Verband gegenüber den Landesbehörden, sowie gegenüber wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes. Sie hat die Funktion eines Geographischen Nationalkomitees.

23. Zur Beschlussfassung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gesellschaftsstimmen erforderlich; bei Beschlüssen von finanzieller Tragweite von über Fr. 50.— pro Gesellschaft und Jahr ist Einstimmigkeit notwendig.

24. Alle drei Jahre legt die Delegiertenversammlung der Generalversammlung den Geschäftsbericht des Zentralvorstandes ab.

25. Die Delegiertenversammlung führt das Archiv des Verbandes und gibt den einzelnen Gesellschaften von allen wichtigeren Entscheidungen und Beschlüssen Kenntnis. Zu der Behandlung von Angelegenheiten besonderer Tragweite kann sie nach Gutfinden weitere Berater zuziehen.

26. Die Delegiertenversammlung ordnet einen Vertreter in den Senat der S. N. G. ab (s. Art. 6).

VI. Die Generalversammlung.

27. Alle drei Jahre findet in der Regel am Vorort eine Verbandstagung mit Generalversammlung statt. Die Vorortsgesellschaft kann für die Tagung einen andern Ort bezeichnen.

28. In der Generalversammlung werden:

- a) Der Bericht des Zentralpräsidenten und die Tätigkeitsberichte der einzelnen Gesellschaften erstattet;
- b) Mitteilungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung bekanntgegeben;
- c) Anträge aus der Mitte der Versammlung entgegengenommen; hiezu haben die Mitglieder freies Vorschlagsrecht.

VII. Die Jahreszusammenkunft.

29. Gemeinsam mit der S. N. G. führt der Verband Schweiz. Geographischer Gesellschaften alljährlich eine Jahreszusammenkunft durch.

30. Der Zentralpräsident ist in der Regel Vorsitzender der Sektion für Geographie und Kartographie.

31. Die Jahreszusammenkunft und die Generalversammlung gelten als allgemeine, öffentliche Versammlungen.

VIII. Das Kassawesen.

32. Der Verband Schweizerischer Geographischer Gesellschaften führt eine Verbandskasse, die durch die Jahresbeiträge der einzelnen Gesellschaften gespeist und vom Kassier verwaltet wird.

33. Jede Gesellschaft bestreitet die Unkosten ihrer Vertreter in der Delegiertenversammlung.

34. Zu Anfang jedes Kalenderjahres stellt der Zentralvorstand das Budget auf, das nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung den Verbandsgesellschaften mitgeteilt wird.

35. Aus der Verbandskasse werden die jährlichen Beiträge an die Union Géographique Internationale, ferner die Unkosten des Zentralvorstandes und evtl. Entschädigungen bei Delegationen bestritten.

IX. Publikationen, Bibliothek, Archiv.

36. Die Verhandlungen der allgemeinen Versammlungen und die an denselben erstatteten Berichte werden in der Regel im « Schweizer Geograph » veröffentlicht.

37. Die Bibliothek umfasst die sämtlichen Publikationen der Verbandsgesellschaften; sie befindet sich mit dem Archiv in der Eidg. Landesbibliothek, Bern.

X. Schlussbestimmungen.

38. Die vorstehenden Statuten wurden nach der Beratung durch die Delegiertenversammlung von den einzelnen Gesellschaften im Januar 1936 angenommen und treten vom 1. Februar 1936 an in Kraft.

39. Durch dieselben werden die bisher für den Verband Schweizerischer Geographischer Gesellschaften gültigen Statuten vom 30. August 1913 aufgehoben.

40. Änderungen der Statuten können nur mit Zustimmung von mindestens Zweidritteln der Gesellschaftsstimmen vorgenommen werden.

41. Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens Zweidritteln der Gesellschaftsstimmen erforderlich.

Bern, den 19. Januar 1936

Der Zentralpräsident:

Prof. Dr. F. Nussbaum

Der Sekretär:

Dr. W. Staub

Neue Literatur.

Rob. Fox, Anschaulicher Erdkundeunterricht. Lehrerbuch zu Teubners Erdkundlichem Unterrichtswerk für höhere Lehranstalten. 131 S. Preis RM. 3.20. Verlag B. G. Teubner, Leipzig, 1933.

Dieses Buch ist zwar nach dem stofflichen Inhalt durchaus auf die Verhältnisse der Schulen Deutschlands eingestellt; aber seine methodischen Ausführungen dürften von allgemeinem unterrichtlichem Wert sein. So weist der Verfasser in der Einleitung darauf hin, dass die Erdkunde als Unterrichtsfach der Jugend sehr viel Schönes und Interessantes zu bieten vermöge; wo sie jedoch Langeweile erwecke — und dies scheine noch weithin der Fall zu sein —, müsse dies am Unterrichtsverfahren liegen; dieses sei so umzugestalten, dass das Interesse ständig gewahrt bleibe. Hiefür besitze gerade die Erdkunde eine Fülle von Hilfsmitteln in ihren Bildern, Karten, Skizzen, Diagrammen, Modellen und im Atlas. Neben alledem erscheine aber auch «*das Buch völlig unentbehrlich*». Es komme nur darauf an, es so zu gestalten, dass es imstande sei, stets wieder die innere Anteilnahme zu erwecken. Es müsse daher in erster Linie Schilderungen bringen, dagegen peinlich vermeiden, den Stoff der Karte zu verarbeiten, eine Umschreibung der Atlaskarte zu geben.

Der Verfasser spricht sich sodann für die eingehende Auswertung des Einzelbildes aus, das charakteristische Merkmale einer bestimmten Landschaft aufweise. Die rasche Aufeinanderfolge von Lichtbildern halte er für verwerlich.

Im weiteren zeigt der Verfasser, wie die einzelnen Stoffgebiete des Teubnerschen Unterrichtswerkes, das eine Sammlung von Schilderungen aus allen Erdteilen darstellt, zu behandeln seien. Er betont u. a., dass die Morphologie ebensowenig vernachlässigt werden dürfe wie die Klimatologie, dass jedoch beide Stoffgebiete stets in Verbindung mit der Länderkunde zu erörtern seien; Gedankengänge, die übrigens vor Jahren auch von schweizerischen Pädagogen geäussert worden sind.

F. N.